



**KVJS**

Kommunalverband für  
Jugend und Soziales  
Baden-Württemberg

EINGEGANGEN

05. MRZ. 2010

*O. H.*

KVJS - Postfach 10 60 22, 70049 Stuttgart  
Mobile Pädagogische Dienste  
Christian Hoff  
Beuerner Str. 71  
76534 Baden-Baden

**Dezernat Jugend -  
Landesjugendamt**

Ansprechpartner:  
Olaf Hillegaart  
Tel. 0711 6375-437  
Olaf.Hillegaart@kvjs.de

462 Baden-Baden 8

27. Februar 2019

**Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII für eine Jugendwohngemeinschaft  
am Standort Friedhofstr. 29 in 76530 Baden-Baden**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 5.02.2019 und der vorgelegten Konzeption:  
„Jugendwohngemeinschaft Friedhofstraße“ (Stand Januar 2019) erteilen wir  
Ihnen für das o.g. Angebot die Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII.

**Diese Betriebserlaubnis gilt für die Betreuung von bis zu 3 weiblichen  
Jugendlichen im Alter ab 16 Jahren im Rahmen des § 34 SGB VIII.**

**Rechtsbehelf:**

Gegen diesen Bescheid kann Widerspruch erhoben werden. Dieser muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, Lindenspürstr. 39, 70176 Stuttgart schriftlich oder mündlich zur Niederschrift eingelegt werden. Der schriftlich eingelegte Widerspruch muss vor Ablauf der Rechtsmittelfrist beim Kommunalverband eingegangen sein.

**Bitte beachten Sie auch die beiliegenden Hinweise zur Betriebserlaubnis  
nach § 45 SGB VIII.**

Mit freundlichen Grüßen

*Olaf Hillegaart*

Olaf Hillegaart

Lindenspürstr.39  
70176 Stuttgart  
Telefon 0711 6375-0  
Telefax 0711 6375-449  
info@kvjs.de  
www.kvjs.de

Landesbank  
Baden-Württemberg  
BIC SOLADEST600  
IBAN DE14 6005 0101  
0002 2282 82

## Hinweise zur Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII

Stand: Februar 2017

462 Baden-Baden 8

Seite 2

27. Februar 2019

### 1. Meldepflichten

Im Rahmen der Meldepflichten sind dem Landesjugendamt gemäß § 47 SGB VIII unverzüglich anzuzeigen:

- die Betriebsaufnahme unter Angabe von
  - Name und Anschrift des Trägers
  - Art und Standort der Einrichtung
  - Zahl der verfügbaren Plätze
  - Namen und berufliche Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte
- die bevorstehende Schließung der Einrichtung

Während des laufenden Heimbetriebs sind unverzüglich zu melden:

- Ereignisse und Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen
- Änderungen der oben aufgeführten Angaben
- Änderungen des Personals
- Änderungen der Konzeption

### 2. Personal

Der Träger hat nachzuweisen, dass er aufgabenspezifische Ausbildungsnachweise der Fachkräfte geprüft hat. Bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen von 5 Jahren hat sich der Träger Führungszeugnisse nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen.

Gemäß § 72a SGB VIII ist sicherzustellen, dass keine Personen beschäftigt werden, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Abs. 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden sind.

### 3. Schutz von Kindern und Jugendlichen

Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit sowie auf Schutz vor Gefährdungen seines leiblichen, geistigen und seelischen Wohls. Die Erfüllung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII ist Bestandteil der Hilfeleistung der Einrichtung. Kinderrechte und Elternrechte, die sich insbesondere aus dem SGB VIII, dem BGB, dem GG und der UN-Kinderrechtskonvention ergeben, sind zu beachten.

### 4. Medikamentengabe, -aufbewahrung und Dokumentation

Es gibt in Baden-Württemberg - neben der im Gültigkeitsbereich geltenden Landespersonalverordnung vom 07.12.2015 - keine landesrechtlichen Bestimmungen zur Abgabe von Medikamenten.

In einer Einrichtung nach § 45 SGB VIII dürfen ohne eine vertragliche Regelung zwischen dem Träger der Einrichtung und den Personensorgeberechtigten einem Kind oder Jugendlichen keine Medikamente verabreicht werden. Ist im Betreuungsvertrag hierzu keine Regelung enthalten, so muss eine zusätzliche Vereinbarung getroffen werden. Die Verabreichung der Medikamente geschieht somit im Auftrag bzw. in Vertretung der Personensorgeberechtigten.

**Nachrichtlich an:**

Ref. 23

Frau Dargel  
i.H.

462 Baden-Baden 8

Seite 3

27. Februar 2019

Stadt Baden-Baden  
Fachbereich Bildung und Soziales  
Herr Daniel Schneider  
Gewerbepark Cite' 1  
76534 Baden-Baden

Stadt Baden-Baden  
Fachbereich Planen und Bauen  
Marktplatz 2  
76530 Baden-Baden

Landratsamt Rastatt  
Gesundheitsamt  
Schlossplatz 5  
76437 Rastatt

Verband privater Träger der  
freien Kinder, Jugend- und Sozialhilfe e.V.  
Senator Burda Str. 45  
77654 Offenburg